

Satzung des Sportvereins :
„ Sportvereinigung Blau - Weiß 90 e.V.“

03226 Vetschau / Spreewald
Stradower Weg

§ 1

Name , Sitz , Geschäftsjahr

1. Der am 03.07.1990 im Vereinsregister eingetragene Sportverein, im Folgenden nur noch Verein genannt, führt den Namen:

" Sportvereinigung Blau - Weiß 90 e.V. "

- 1.1 Er hat seinen Sitz in

03226 Vetschau/Spreewald, Stradower Weg 48

Der Verein führt ein Logo mit folgendem Aussehen: Es besteht aus einem Kreis mit der Umschrift: Sp. Vgg. Blau - Weiß 90 e. V. Vetschau. Im Inneren eines weiteren kleineren Kreises befindet sich auf der linken Hälfte ein `Schachbrettmuster` und auf der rechten Hälfte die groß geschriebene Zahl: 90.

Dieses Logo wird zumeist mit blauer Farbe (abweichend-schwarz) gedruckt oder verwendet. Es ist urheberrechtliches Eigentum des Vereins und darf nur von dessen Organen verwendet oder in Auftrag gegeben werden.

2. Der Verein erkennt das Statut, die Satzung und die Richtlinien seines Dachverbandes an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit, sowie Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Zweck der Sportvereinigung Blau -Weiß 90 e.V. besteht darin, seinen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern die sportliche Betätigung in den im Verein zur Verfügung stehenden Sportarten zu ermöglichen. Dazu werden Sportabteilungen geschaffen, in denen die Mitglieder und Ehrenmitglieder entsprechend ihren sportlichen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten entsprechend, organisiert Sport treiben können.

noch § 2 :

3. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der erweiterte Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) beschließen.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt politische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Struktur

1. Der Verein besteht aus den Abteilungen, die entsprechend § 2 der Satzung tätig sind.
2. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.
3. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen- und finanziellen Angelegenheiten selbst.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- 2) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
- 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
- 4) Ehrenmitglieder

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied lt. § 4 angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Satzung des Vereins zu beantragen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Leitung der Abteilung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Halbjahres schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - Wenn es seiner Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist;
 - Wegen groben unsportlichen Verhaltens und
 - Wegen unehrenhafter Handlungen.
6. Im ersten, zweiten, dritten und fünften Fall ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Im vierten Fall entscheidet die Leitung der jeweiligen Abteilung entsprechend den disziplinarischen Vorgaben des Dachverbandes. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen zu laden.
Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Der Bescheid über den Ausschluss ist über einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen- oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
9. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag zustimmen. Die Möglichkeit einer Beendigung nach § 5.5 bleibt losgelöst hiervon bestehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie angebotene Dienstleistungen und Unterstützungen bevorzugt in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - diese Satzung einzuhalten,
 - Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung regelmäßig zu entrichten,
 - Beschlüsse des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,

Während dieser Veranstaltungen genießen sie Versicherungsschutz entsprechend den Regelungen des Sport-Dachverbandes. Voraussetzung ist die Erfüllung des Abs.2-2.Anstrich.

§ 7

Beiträge

1. Für die Registrierung im Mitgliederverzeichnis wird eine Gebühr erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Umlagen, Gebühren sowie der Zahlungsfristen werden durch die Mitgliederversammlung mittels einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Ehrenmitglieder haben keine Beiträge an den Verein zu entrichten.

§ 8

Maßregelung

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis / Abmahnung
- Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins für eine Dauer von bis zu 4 Wochen.
- Ausschluss

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit einem Einschreiben zuzustellen. Maßregelungen gegenüber Ehrenmitgliedern werden gesondert behandelt.

Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung Beschwerde beim erweiterten Vorstand des Vereins einzureichen. Rechtsstreitigkeiten werden am Gerichtsstand Cottbus ausgetragen.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die ordentliche Jahresmitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Termin einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen in geeigneter Weise bekanntzugeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 von 100 der erwachsenen, stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragen.

Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim.
6. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den exakten Nachweis über das jeweilige Abstimmungsergebnis zu den gefassten Beschlüssen erbringt. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer;
 - Die Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - Die Bestätigung der Beitragsordnung;
 - Die Beschlussfassung über Anträge und Änderungen der Satzung;
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Die Auflösung des Vereins;
 - Die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern (mit 2/3 - Mehrheit).
8. Anträge sind bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Mitgliederersammlung gestellt werden, dürfen von dieser nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins lt. § 1, Abs. 1 besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der/dem 1. Vorsitzenden;
- der/dem 2. Vorsitzenden;
- dem/der Kassenwart/in;
- dem/der Jugendwart/in;
- dem/der Sportwart/in;
- der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit;
- dem/der Schriftführer/in

1.1 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Vorstand
- die Abteilungsleiter/innen

3. Der Vorstand wird für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen begründeter Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so beruft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen/eine Nachfolger/in.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Aufgaben des Vorstandes:

- - laufende Geschäftsführung
- - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- - Erarbeitung und Durchsetzung von Beschlüssen
- - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- - Entscheidung über Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 13

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen
- bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte -, die Entlastung des Kassenwartes und
des übrigen Vorstandes.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer
Stimmenmehrheit von 4/5. Sie ist nur beschlussfähig, wenn 4/5 der stimmberechtigten
Mitglieder des Vereins anwesend sind. Erscheinen in der Mitgliederversammlung weniger als
4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung in einer neu einzuberufenden
Mitgliederversammlung, die einen Monat nach der nicht beschlussfähigen
Mitgliederversammlung abzuhalten ist, zu wiederholen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne
Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins
beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins wird der bis dato amtierende Vorstand zum Liquidator bestellt. Das
nach der Auflösung verbleibende Vermögen der Sportvereinigung wird der Stadt
Vetschau/Spreewald mit der Maßgabe übertragen, dass diese es unmittelbar und ausschließlich
für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet.

§ 15

Vermögen des Vereins

Die vorhandenen finanziellen Mittel und die, vom Verein angeschafften Vermögenswerte sind
Vereinseigentum. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch auf das Vereinsvermögen nicht
zu.

§ 16

Wegfall des Vereinszweckes

Bei Wegfall des Vereinszweckes gilt dasselbe, wie bei der Auflösung des Vereins. Das
Geschäftsjahr des Vereins endet auch dann mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt, entsprechend ihrem § 10, Abs.:7, 4. Anstrich,

am: 18.Januar 2011 in Kraft.

Vorhergehende Fassungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Vetschau/Spreewald, den 18.Januar 2011


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender

Die Sp.Vgg. ist unter der Vereins – Nr.: 66026 beim LSB Brandenburg eingetragen.

Zu dieser Satzung gehören 2 Anlagen:

- 1.: Beispielblatt: Logo des Vereins - blau – gedruckt, Logo des Vereins - schwarz- gedruckt.
- 2.: Protokoll zur Änderung der Satzung vom 28.05.2010

Anlage 1: - - Logo . Blau gedruckt :



- Logo : Schwarz gedruckt :

